

17. Petition 16/4520 betr. Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h auf der B 28 zwischen Reutlingen und Metzingen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 28 zwischen Reutlingen und Metzingen. Die Höchstgeschwindigkeit soll auf diesem Teilstück auf 120 km/h begrenzt werden.

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes erhielt die Stadt Reutlingen auch einige Zuschriften aus der entlang der B 28 verlaufenden Teckstraße. Die dortigen Bewohnerinnen und Bewohner beklagten sich über Lärmbelastigungen durch die B 28, deren Fahrbahnrand etwa 50 m von den nächstgelegenen Häusern der Teckstraße entfernt ist – allerdings getrennt durch einen Lärmschutzwall. Die Detailuntersuchung der Lärmbelastigung an diesen Häusern ergab, dass die Nachtwerte bei einem Teil der Häuser zwar im gesundheitskritischen Bereich von über 55 dB(A), jedoch nicht im gesundheitsgefährdenden Bereich von über 60 dB(A) liegen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes wurde daher nicht in Betracht gezogen.

Allerdings fiel bei dieser Prüfung auf, dass die Höchstgeschwindigkeit auf der B 28 auf dem Teilstück zwischen Reutlingen und Metzingen bei ähnlichem Ausbauzustand und gleicher Funktion der Straße anders geregelt ist als auf dem Teilstück zwischen Reutlingen und Tübingen. Letzteres weist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h, auf dem letzten Teilstück ab dem Betzinger Knoten Richtung Reutlingen sogar 100 km/h auf. Dies hat die Stadtverwaltung Reutlingen zum Anlass genommen, beim Regierungspräsidium um Zustimmung zu einer Vereinheitlichung dieser Geschwindigkeitsregelungen nachzusuchen. Dem lag außerdem zugrunde, dass das fragliche Teilstück der B 28 zwischen Reutlingen und Metzingen nur ca. 4 km lang ist, sodass sich nur bei sehr hohen Geschwindigkeiten ein merklicher Zeitgewinn gegenüber Tempo 120 herausfahren ließe.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 20. November 2019 der Geschwindigkeitsreduzierung zugestimmt. Da die B 28 zwischen Reutlingen und Metzingen den für die derzeitige Geschwindigkeitsklasse (unbeschränkte Höchstgeschwindigkeit, Richtgeschwindigkeit 130 km/h) erforderlichen Ausbauzustand nicht aufweise, sei die Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h zu begrenzen.

Die Stadt Metzingen ist nur auf einem Abschnitt von ca. 500 m mit der Auswechslung eines einzigen Verkehrszeichens, nämlich statt VZ 282 das VZ 274-120, dem Beginn der Beschränkung auf 120 km/h nach dem Maienwaldknoten Fahrtrichtung Reutlingen, betroffen. Die verkehrsrechtliche Anordnung dieses Verkehrszeichens wurde von der Stadt Metzingen erlassen.

III. Rechtliche Würdigung

Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nach der derzeitigen Rechtslage nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Auf einer zweibahnig ausgebauten Bundesfernstraße wie der B 28 kann nur dann auf eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verzichtet werden, wenn im Regelfall ein befestigter und ausreichend breiter und durchgehender Standstreifen vorhanden ist. Als ausreichend breit werden Standstreifen angesehen mit 2,5 Meter einschließlich Randmarkierung für Pkw und mit mindestens 2,7 m für Lkw (2,5 m Fahrzeugbreite plus 0,2 m linker Außenspiegel). Ein durchgängiger und ausreichend dimensionierter Standstreifen ist ein wichtiges strukturelles Sicherheitsmerkmal für Außerortsstraßen mit unbeschränkter Höchstgeschwindigkeit.

Dieses Sicherheitsmerkmal ist auf der B 28 auf weiten Strecken nicht gegeben. In Fahrtrichtung Metzingen besteht zwischen Ortsschild und Beginn der Hätze- und Hundsschleibrücke kein Standstreifen. Der Standstreifen beginnt auf dem Bauwerk nach der Ausfädelungsspur zum Scheibengipfeltunnel. Von dort bis zum Maienwaldknoten beträgt die Standspur zwischen 2 m und 2,24 m plus 30 cm Randmarkierung.

In Fahrtrichtung Reutlingen besteht ein Standstreifen von 2,17 m bis 2,33 m plus 30 cm Randmarkierung. Hier endet der Standstreifen mit Beginn der Ausfädelungsspur zum Scheibengipfeltunnel.

Maßgebend für die angeordnete Beschränkung war zudem auch die ständig wechselnde Geschwindigkeit auf den beiden Strecken. In Fahrtrichtung Reutlingen ist die Geschwindigkeit ab der Einmündung der Einfädelungsspur vom Scheibengipfeltunnel Richtung Ortseingang zunächst auf 100 km/h, dann auf 80 km/h und schließlich auf 60 km/h beschränkt. In Fahrtrichtung Metzingen beginnt am Maienwaldknoten eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 120 km/h.

Eine einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung ist daher wegen der nicht ausreichend breiten Standstreifen und der zuvor vorhandenen mehrfach wechselnden Tempolimits auf relativ kurzen Strecken aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten. Durch den Eingriff werden keine Belastungen des fließenden Verkehrs hervorgerufen, die außer Verhältnis zum mit dieser Anordnung erreichbaren Sicherheitsgewinn stehen. Die Geschwindigkeitsregelung auf dem gesamten Streckenzug zwischen Metzingen über Reutlingen nach Tübingen und umgekehrt wird durch diese Geschwindigkeitsbeschränkung einheitlich und nachvollziehbar; der Verkehrsfluss verbessert sich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.